



HESSISCHER LANDTAG

02. 02. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 21.10.2025

Umsetzung des Staatsgerichtshofsbeschlusses und Forschungs- und Lehrbedingungen an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2023 entschied der Hessische Staatsgerichtshof, dass die Zusammensetzung des Senats der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) sowie dessen unzureichende Mitwirkungsbefugnisse bei der Bestellung und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten mit dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschule und der Wissenschaftsfreiheit (Art. 60 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Art. 10 HV) unvereinbar sind. Wegen der weitreichenden wissenschaftsrelevanten Entscheidungsbefugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten müsse die Mitwirkung des Senats deutlich stärker ausgestaltet sein. Der Gesetzgeber trug dem am 10. Oktober 2024 durch Änderungen im Hessischen Hochschulgesetz Rechnung, indem er die Gruppenzusammensetzung im Senat neu ausgestaltete und der Professorengruppe in Fachbereichsräten und Senat ein doppeltes Stimmgewicht einräumte. Der unter Anwendung der für verfassungswidrig erklärten Regelungen bestellte Präsident der HöMS befindet sich weiterhin im Amt. Nach Berichten aus Hochschulkreisen besteht große Unzufriedenheit über die Bedingungen für Forschung und Lehre. Die IT-Ausstattung seit Einführung des HessenPC erweise sich als wissenschaftsinadäquat, weshalb viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Aktivitäten auf Privatgeräte ausgelagert hätten. Der HessenPC werde vielfach nur noch für das HöMS-Mailprogramm genutzt, da ein externer Zugriff nicht möglich sei. Unzufriedenheit bestehe auch, weil das Präsidium den Campusverwaltungen untersagte, Lehrbeauftragte über deren bisherige E-Mailadressen zu kontaktieren. Diese müssten nun HöMS-Mailadressen verwenden, was zusätzlichen Aufwand bedeute, oft nicht funktioniere und die Kommunikation erheblich erschwere.

Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2023 mit Rücksicht auf den fortlaufenden Betrieb der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) die angegriffenen Normen im tenorierten Umfang nicht für nichtig, sondern gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) für unvereinbar mit der Verfassung des Landes Hessen erklärt.

Bis zu einer verfassungsgemäßen Neu-regelung – längstens bis zum 31. Dezember 2024 – blieben die von der Unvereinbarkeitserklärung betroffenen Bestimmungen weiterhin anwendbar.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Ist ein den Anforderungen des Staatsgerichtshofsbeschlusses entsprechendes Verfahren zur Neubestellung der Präsidentin oder des Präsidenten der HöMS geplant?

Die Bestellung des Präsidenten der HöMS erfolgte 2022 im Einklang mit dem damals geltenden Recht. Der Staatsgerichtshof hat die damit zusammenhängenden Vorschriften nicht aufgehoben, sondern für weiterhin bis längstens 31. Dezember 2024 anwendbar erklärt (sogenannte Fortgeltungsanordnung). Die Bestellung ist damit wirksam zustande gekommen. Zum Ablauf der Amtszeit wird ein Verfahren zur Neubestellung nach den neuen Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) eingeleitet.

Frage 2 Trifft es zu, dass der Präsident der HöMS im Frühjahr 2025 von seinem alleinigen Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter der nebenamtlichen Vizepräsidentin(en) oder Vizepräsident(en) noch vor der erstmals nach den 2024 geänderten Regeln durchzuführenden Gremienwahlen Gebrauch gemacht hat, sodann aber bei der Wahl der Vizepräsidentinnen und -präsidenten im März 2025 das nunmehr im Gesetz vorgesehene doppelte Stimmgewicht der Professorengruppe mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Heimatschutz nicht angewandt wurde?

Es trifft nicht zu, dass der Präsident der HöMS im Frühjahr 2025 von seinem alleinigen Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter noch vor der erstmals nach den 2024 geänderten Regeln durchzuführenden Gremienwahlen Gebrauch gemacht hat, sodann aber bei der Wahl der Vizepräsidentinnen und -präsidenten im März 2025 das nunmehr im Gesetz vorgesehene doppelte Stimmrecht der Professorengruppe mit Zustimmung des Innenministeriums nicht angewandt wurde.

Frage 3 Wenn ja: Sollten die so in das Amt gelangten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nach Auffassung des Ministeriums des Innern und für Heimatschutz ihr Amt nunmehr über die volle Amtszeit wahrnehmen?

Entfällt.

Frage 4 Trifft es zu, dass das Präsidium der HöMS sämtliche für Forschung vorgesehenen Mittel im Haushalt der HöMS kürzlich gestrichen hat und bisher über keinen der seit Februar 2025 eingegangenen Anträge von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auf Anerkennung von Forschungsleistungen in Bezug auf das Lehrdeputat entschieden hat?

Die HöMS fördert Forschung als wichtigen Bestandteil ihres wissenschaftlichen Auftrags und strebt die Schaffung von Rahmenbedingungen an, die qualitativ hochwertige und anwendungsorientierte Forschung ermöglichen. Hierzu zählt beispielsweise auch die Gewährung von Forschungs- und Entwicklungssemestern. So wurden seit 2022 insgesamt neun Anträge bewilligt, davon ein Verlängerungsantrag. Um das Verfahren und die Voraussetzungen für die Beantragung und Bewilligung verbindlich und transparent zu regeln, wurde am 13. Juli 2024 eine entsprechende Satzung für Forschungs- und Entwicklungssemester durch das Präsidium in Kraft gesetzt.

Im Jahr 2025 wurden an der HöMS 50.000 Euro für interne Forschungsprojekte zur Verfügung gestellt. Gefördert werden insgesamt sieben Projekte mit einer Gesamtfördersumme von 49.875 Euro. Darüber hinaus stehen dem Institut für Forschung und Transfer (IFT) weitere 10.000 Euro zur eigenverantwortlichen Verwendung für Forschungszwecke zur Verfügung.

Aufgrund der HöMS haushalterisch vorgegebenen Einsparmaßnahmen sind in allen Produkten der HöMS Einsparungen vorzunehmen, so auch im Produkt Lehre und Forschung. Diese Einsparung ist an der Hochschule zwischen dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer sowie der Leitung des IFT gemeinsam abgestimmt.

Bei der Bearbeitung von Deputatabrechnungen kam es zwischenzeitlich zu längeren Bearbeitungszeiten, die mittlerweile wieder erheblich reduziert werden konnten. Eilbedürftige Anträge wurden und werden jedoch vorgezogen.

Frage 5 Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob das Präsidium der HöMS den Campus-Verwaltungen untersagt hat, Lehrbeauftragte der HöMS über ihre bisherigen Mail-Adressen zu kontaktieren?

Das Ministerium des Innern, für Sicherheit und für Heimatschutz hat Kenntnis davon, dass das Präsidium der HöMS im August 2025 vor dem Hintergrund des Datenschutzes und der Informationssicherheit eine Richtlinie zur Nutzung des E-Mail-Services WebMail (@owahoems.hessen.de) erlassen hat. In dieser Richtlinie wird festgelegt, zu welchen Zwecken das dienstliche Postfach genutzt werden darf und welche Nutzungen ausgeschlossen sind.

Hintergrund hierfür sind sicherheitstechnische Vorgaben der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD). Anwendungen, die über eine direkte Schnittstelle mit dem Internet verfügen, müssen mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung abgesichert sein. Da die an der HöMS eingesetzten Anwendungen diese Sicherheitsanforderung nicht unterstützen, wurden sogenannte „@owahoems-Postfächer“ eingerichtet, über die eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sichergestellt wird.

Um den Lehrauftrag vollständig wahrnehmen zu können, ist daher die Nutzung des bereitgestellten @owahoems-Postfachs erforderlich.

- Frage 6 Sind die HZD-Gesamtkosten für die HöMS von rund 2,2 Millionen Euro (2023) auf rund 4,04 Millionen Euro (2025) angestiegen? Bitte mit Erläuterung.
- Frage 7 Sind seitens der Landesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen einer hochschuladäquaten IT-Ausstattung geplant?
- Frage 8 Wenn ja: Welche sind dies und innerhalb welchen Zeitraums sollen diese gegebenenfalls umgesetzt werden?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen wie folgt beantwortet:
Ja.

Die Kostensteigerung geht wesentlich auf die Einbringung von 700 neuen HessenPC's der HZD zur Sicherstellung der Lehre in die Lehrsäle zurück; zudem wurden Dienste und Anwendungen auf Server der HZD verlagert und Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung der Bedingungen einer hochschuladäquaten IT-Ausstattung umgesetzt:

- Aufbau eines separaten Netzes (sogenanntes Lehenetz) unter anderem für die besonderen Anforderungen der Studiengänge „Cyber-Crime“ und „Digitale Verwaltung“,
- Bereitstellung neuer Präsentationstechnik auf Basis eines neu ausgeschriebenen Rahmenvertrags,
- Neuausschreibung des an allen Campus eingerichteten WLAN,
- Ausstattung eines Cyber-Crime-Lehrsaals.

- Frage 9 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass den an der HöMS in der Wissenschaft Tätigen derzeit eine ausreichende, dem Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen dienende Teilhabe zukommt?
- Frage 10 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass mit den weiteren Entwicklungen an der HöMS seit 31. Dezember 2024 der Unvereinbarkeitserklärung des Beschlusses des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 1. Dezember 2023 Rechnung getragen wurde?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen wie folgt beantwortet:
Ja.

Wiesbaden, 26. Januar 2026

Prof. Dr. Roman Poseck